

Vorbereitungskurs auf die mündliche Staatsprüfung: Öffentliches Recht

Herbst-/Wintersemester 2024/2025

Der Digital-Services-Act (DSA) regelt die Pflichten bestimmter Onlineplattformen in der Europäischen Union. Darunter fällt auch der Umgang sozialer Medien mit rechtswidrigen Inhalten. Art. 22 DSA sieht die Einrichtung von sogenannten „Trusted Flaggers“, also „vertrauenswürdigen Hinweisgebern“, vor. Sie sind von den Mitgliedstaaten zertifizierte Organisationen, deren Aufgabe darin liegt, illegale Inhalte auf Onlineplattformen dem jeweiligen Diensteanbieter zu melden. Dieser Diensteanbieter ist wiederum dazu verpflichtet, die Meldungen von vertrauenswürdigen Hinweisgebern vorrangig und unverzüglich zu bearbeiten und zu entscheiden, ob der Inhalt rechtswidrig ist und gelöscht wird. Ein Verstoß ist bußgeldbewehrt. In Deutschland verleiht der „Koordinator für digitale Dienste“ in der Bundesnetzagentur den Status als Trusted Flagger unter den Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 DSA.

Die private Organisation O ist auf der Plattform des Diensteanbieters D aktiv, die in den Anwendungsbereich des DSA fällt. Immer wieder löscht D Posts von O als rechtswidrig und begründet dies nach Art. 17 DSA. O möchte aber schon im Verfahren Stellung nehmen können. Zudem befürchtet O, dass die als Trusted Flagger zertifizierte Stiftung des bürgerlichen Rechts S es auf ihn abgesehen haben könnte und Posts von O besonders häufig meldet.

Art. 22 Abs. 1 und 2 DSA – Vertrauenswürdige Hinweisgeber

(1) Die Anbieter von Online-Plattformen ergreifen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit Meldungen, die von in ihrem ausgewiesenen Fachgebiet tätigen vertrauenswürdigen Hinweisgebern [...] übermittelt werden, vorrangig behandelt und unverzüglich bearbeitet und einer Entscheidung zugeführt werden.

(2) Der Status des vertrauenswürdigen Hinweisgebers nach dieser Verordnung wird auf Antrag einer Stelle vom Koordinator für digitale Dienste des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller niedergelassen ist, einem Antragsteller zuerkannt, der nachgewiesen hat, dass er alle folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) die Stelle hat besondere Sachkenntnis und Kompetenz in Bezug auf die Erkennung, Feststellung und Meldung rechtswidriger Inhalte;
- b) sie ist unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen;
- c) sie übt ihre Tätigkeiten zur Übermittlung von Meldungen sorgfältig, genau und objektiv aus.